

Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 42 zum Bebauungsplan Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith Kaserne“

Der Rat der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 42 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith-Kaserne“ als Satzung:

S a t z u n g

der Hansestadt Herford über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 42 für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith-Kaserne“

Gemäß §§ 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat am 08.09.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord / Hammersmith-Kaserne“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans Nr. 12.38. Er wird im Norden durch den Stiftskamp, im Osten durch die Mozart- und die Verdisträße, im Süden durch die Vlothoer Straße sowie im Westen durch die Schumannstraße begrenzt.

Im Einzelnen handelt es sich um die Flurstücke 335, 341, 455, 527, 528, 656, 700 (teilweise), 701 der Flur 37, das Flurstück 475 (teilweise) der Flur 40 sowie die Flurstücke 46 (teilweise) und 431 (teilweise) der Flur 41 in der Gemarkung Herford.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Herford Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Hansestadt Herford nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord / Hammersmith-Kaserne“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahren nach ihrem Inkrafttreten.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Herford über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 42 wird hiermit gemäß § 16 (2) Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

I. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Hansestadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

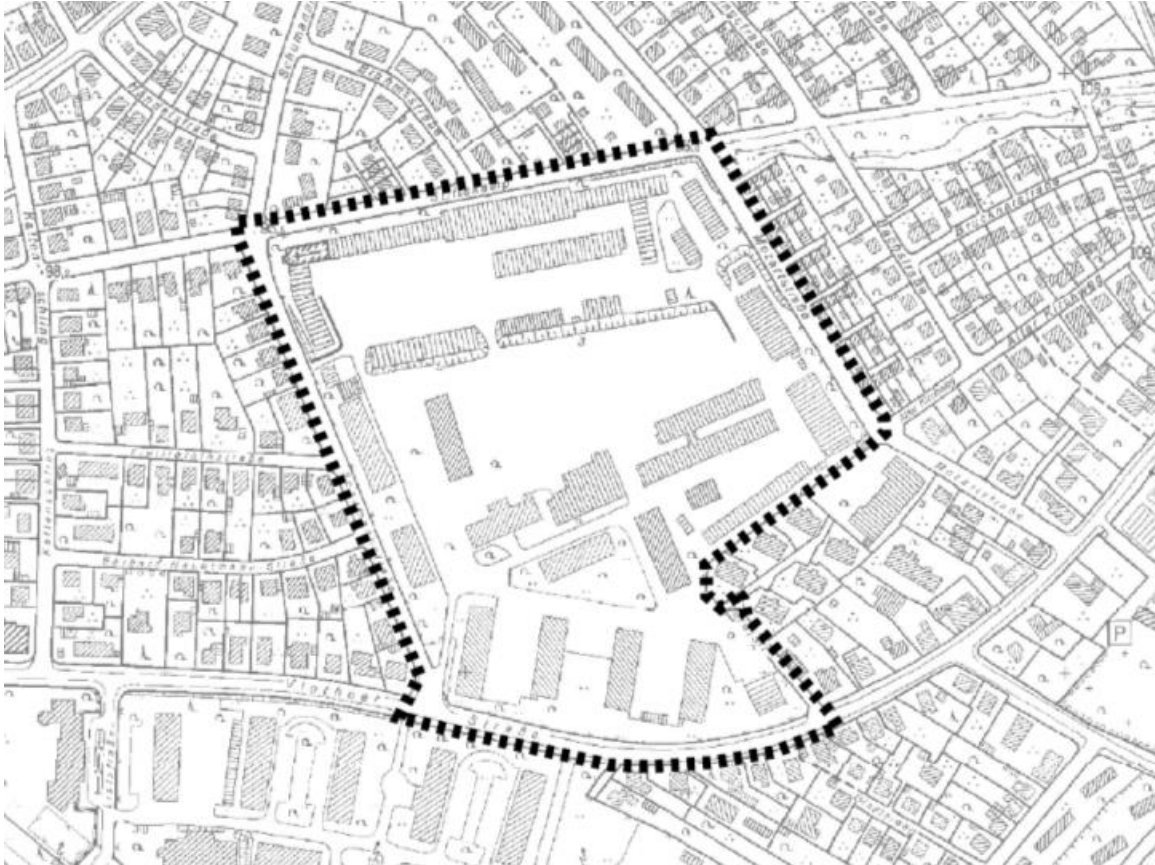
III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 42 rechtskräftig. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 19.09.2018

Tim Kähler
Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12.38 „Vlothoer Straße-Nord/ Hammersmith Kaserne“ sowie der Veränderungssperre Nr. 42